Die Pflichten des Lagerhalters.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Rudolf Große

Referendar in Dresden.

ACAD. LOGIC. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535715_0096

Meinen lieben Eltern

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Der Begriff des Lagergeschäftes 1
a) Historischer Rückblick 1
b) Die gesetzlichen Erfordernisse des Lagergeschäftes 2
1. Gewerbsmäßiger Betrieb 3
2. Lagerung und Aufbewahrung 5
3. Von Gütern 5
4. Rechtliche Natur des Lagervertrages 6
5. Das Erfordernis der Entgeltlichkeit 8
c) Die Arten des Lagergeschäftes 8
§ 2. Die Pflichten des Lagerhalters bei der Sonderlagerung 10
a) Die aus der Natur des Lagergeschäftes sich für den Lagerhalter ergebenden Pflichten 10
b) Die auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Pflichten des Lagerhalters 11
1. aus § 390 Abs. 1; § 417 HGB. 11
2. aus § 388 Abs. 1; § 417 Abs. 1 HGB. 13
3. aus § 388 Abs. 2; § 417 Abs. 1 und 2 HGB. 16
4. aus § 418 HGB. 18
5. aus § 422 HGB. 19
6. aus § 390 Abs. 2; § 417 Abs. 1 HGB. 21
§ 3. Die Pflichten des Lagerhalters bei der Sammellagerung und Summenlagerung 22

Literaturverzeichnis.

Adler, Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892.

Beckmann, Das deutsche Lagerrecht. Münster 1898.

Berndorff, Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheines nach dem HGB. vom 10. 5. 1897.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 20.

Brügmann, Das Lagergeschäft und der Lagerschein nach dem HGB. vom 10. 5. 1897.

Bunde, Das Lagergeschäft. Leipzig.

Burchard, Das Lagergeschäft auf Grund des HGB. vom 10. 5. 1897 und des BGB. für das Deutsche Reich. In Egers eisenbahnrechtlichen Entscheidungen und Abhandlungen, Zeitschrift für Eisenbahnrecht Bd. 16 und 17. Breslau 1900.

Busch, Die Pflichten des Lagerhalters. Leipzig 1905.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903. (Vereinzelt auch 4. Aufl.)

Cremer, Das Lagergeschäft. Hagen 1897.

Denkschrift zum Entwurfe eines HGB. Herausgegeben vom Reichsjustizamt. Berlin 1896.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl. Berlin 1896.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches. Bd. 2. Halle 1901.

Düringer-Hachenburg, Das HGB. vom 10. 5. 1897 erläutert. Bd. 3. Mannheim 1905.

Foertsch, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch von E. S. Puchelt. 4. Aufl. bearbeitet von Foertsch, Reichsgerichtsrat.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 nebst dem Einführungsgesetze vom 18. 8. 1896. München 1899.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903. (Vereinzelt auch 6. Aufl.)

Goldberg, Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. Zittau 1901.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 43.

Haarmann, Das Lagerrecht nach dem neuen HGB. Osnabrück 1898.

Hecht, Die Warrants. Beilageheft zur Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 29. Stuttgart 1884.

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Hillenkamp, Das Lagerrecht nach dem Entwurfe des neuen HGB. Juristische Wochenschrift 1898.

Kuhlenbeck, Dr. Ludwig, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1899.

Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB. Bd. 2. Berlin 1904. (Vereinzelt auch Jahrg. 1901.)

Lange, Das Lagerrecht nach dem Handelsgesetzbuche. Borna-Leipzig 1902.

Levy, Das Lagergeschäft und der Lagerschein. Fürth 1897.

Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897. Fürth 1899.

Makower, HGB. mit Kommentar. Bd. 1. 12. Aufl. Berlin 1904.

Materialien zum Handelsgesetzbuch von C. Hahn. Bd. 6 der Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Berlin 1897.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 2. Berlin 1900.

Protokolle der Kommission für die Vorberatung des 2. Entwurfs eines HGB.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.

v. Ruepprecht, Das Recht des Lagergeschäftes nach dem HGB. Tübingen 1899.

v. Staudinger, J., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse: b) Besonderer Teil. Erläutert von Karl Kober und Dr. Th. Engelmann. München 1906.

Staub, Kommentar zum HGB. 6. und 7. Aufl Bd. 2. Berlin 1900.

Steinmetz, Das Lagergeschäft nach dem HGB. vom 10. 5. 1897. Greifswald 1898.

Str. Arch. = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Obertribunals. Berlin, J. Guttentag.

Simonson, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 45.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

§ 1.

Begriff des Lagergeschäfts nach dem Handelsgesetzbuch.

a) Historischer Rückblick.

Das Lagergeschäft hat in dem früheren Rechte eine Regelung nicht gefunden. Es erscheint dies um so auffälliger, als fast in den sämtlichen Staaten Europas nicht nur, sondern auch in den außereuropäischen Staaten und selbst solchen, die nur geringe handelspolitische Bedeutung haben, mehr oder weniger ausführliche, das Lagergeschäft betreffende Bestimmungen gegeben sind.[1]) Das Lagergeschäft hatte sich in den großen Zentralen des Handels, besonders an den Plätzen mit großen See- und Binnenhäfen als ein Hilfsgeschäft des Handels, meist im Anschluß an das Speditionsgeschäft entwickelt. Das Bedürfnis, Lagerhäuser zu errichten und in ihnen größere Mengen von Waren zu lagern und durch den Betrieb derselben Vorteile zu haben, die ohne Lagerhäuser nicht zu erreichen waren, war auch schon im früheren Rechte mit Rücksicht auf die Entwicklung, die der deutsche Handel in den letzten 60 Jahren genommen hat, vorhanden. Wenn es trotzdem in Deutschland an einer gesetzlichen Regelung des Lagergeschäfts fehlte, so lag der Grund darin, daß man die Tragweite einer solchen Regelung, besonders hinsichtlich der indossablen Lagerscheine, nicht übersehen zu können glaubte, ferner aber auch darin, daß die beteiligten Interessenkreise über die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer gesetzlichen Regelung in vollstem Widerspruch sich befanden.

Adler[2]) bemerkt in dieser Beziehung:

> „Wichtige Gruppen von Interessenten, namentlich die agrarischen Kreise, waren in eine sinnlose Angst versetzt, die für das Zustandekommen einer gesetzlichen Regelung des Lagerhaus- und Warrantwesens in Deutschland ein ernstes Hindernis bildete."

---

[1]) Haarmann S. 9.

[2]) Adler S. 14.

Bei der Revision des Handelsgesetzbuchs konnte man sich mit Rücksicht auf den Aufschwung, den der deutsche Handel unter den Wirkungen der im Jahre 1892 in Kraft getretenen Handelsverträge genommen hat, der Erkenntnis nicht verschließen, daß die gesetzliche Regelung des Lagergeschäfts zwingendes Bedürfnis geworden war. Lagerhäuser, in denen Waren in großen Mengen lagerten, waren vorhanden. Es handelte sich in erster Linie darum, den Gewerbebetrieb dieser Lagerhäuser einer einheitlichen Regelung zu unterwerfen. Darüber hinaus ist man auch bei der Revision des Handelsgesetzbuchs nicht gegangen. Zwar wurde in der im Jahre 1895 berufenen Kommission zur Vorberatung des 1. Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs angeregt[1]), auch das Institut der Lagerscheine einheitlich zu regeln. Jedoch haben sich die Revisoren mit Aufstellung gewisser grundlegender Bestimmungen begnügt und die Ausgestaltung und Ergänzung derselben der Landesgesetzgebung überlassen. Das EG. z. HGB. bestimmt in Art. 16:

> „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine, die Vorschriften über Lagerscheine jedoch nur insoweit, als sie den § 362 Abs. 2 und die §§ 364, 365, 442 des HGB. ergänzen."

In den eben genannten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sind die Grundsätze aufgestellt, die die Grundlage einer Entwicklung des Warrantwesens in Deutschland bilden können.

b) Die gesetzlichen Erfordernisse des Lagergeschäftes.

Insoweit der Gewerbebetrieb der Lagerhäuser in Frage kommt, ist die gesetzliche Regelung desselben in den §§ 416—424 HGB., welche zwischen die Bestimmungen über das Speditionsgeschäft und das Frachtgeschäft hineingeschoben sind, enthalten.

An die Spitze stellt das Gesetz in § 416 die Definition des Lagerhalters: „Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt." Aus dieser Definition ergibt sich das Wesen des Lagergeschäfts.

Der Lagerhalter ist nach der Bestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 6

---

[1]) Prot. der Kommission zur Vorberatung des Entw. 1 eines HGB. S. 336.

des HGB. Kaufmann,[1]) und zwar ist er stets Kaufmann, da die Geschäfte des Lagerhalters Grundhandelsgeschäfte sind.[2])

Der Lagerhalter ist demnach Kaufmann allein auf Grund seines bloßen Gewerbebetriebes; seine Kaufmannseigenschaft ist nicht davon abhängig, daß er im Handelsregister eingetragen wird.[3]) Möglich ist, daß sein Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht; dann ist er Minderkaufmann gemäß § 4 HGB., aber er bleibt Kaufmann, und die Vorschriften der §§ 416—424 HGB. finden auch auf ihn Anwendung.[4])

1. Gewerbsmäßiger Betrieb.

Das Gesetz erfordert, daß der Lagerhalter gewerbsmäßig die Lagerung und die Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Daraus folgt, daß nicht Lagerhalter ist, wer gelegentlich im Betriebe seines Handelsgeschäftes einen Vertrag über Lagerung und Aufbewahrung von Waren abschließt.[5]) Eine Lagerung, die nicht gewerbsmäßig übernommen wird, ist nicht den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Lagergeschäft, sondern den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verwahrungsvertrag (§§ 688 f.) zu unterstellen. Der Verwahrer, der nur gelegentlich einmal eine Lagerung und Aufbewahrung übernimmt, hat wohl wegen Verwendungen zum Zwecke der Aufbewahrung und wegen der ihm zustehenden Vergütung (§§ 693 und 699 BGB.) nach § 273 BGB. ein Zurückbehaltungsrecht, nicht aber das viel weiter gehende Pfandrecht des § 421 HGB. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Hinterleger und Verwahrer, der nur gelegentlich einmal eine Lagerung und Aufbewahrung übernimmt, finden auch die kurzen Verjährungsfristen des § 423 HGB., verbunden mit § 414 HGB., und des § 196 Ziff. 1 und Abs. 2 des BGB. keine Anwendung. Der Verwahrer in dem gedachten Sinne kann auch jederzeit, abgesehen von besonderen Vereinbarungen, die Rücknahme der gelagerten und aufbewahrten Güter ver-

---

[1]) Cosack S. 514.

[2]) Makower Bd. 1 S. 1373.

[3]) Berndorff S. 10.

[4]) Staub II S. 1493.

[5]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 291; Staub Bd. 2 S. 1493; Denkschrift S. 250.

langen. Anspruch auf Vergütung hat er nur in Gemäßheit des § 699 BGB.[1])

Dadurch, daß das Handelsgesetzbuch die Gewerbsmäßigkeit der Übernahme von Lagerung und Aufbewahrung verlangt, stellt es einen wesentlichen Unterschied des Lagergeschäfts von den Geschäften des Spediteurs, des Kommissionärs und Frachtführers auf.[2]) Nach den Bestimmungen der §§ 406, 415, 451 HGB. wird auch ein Kommissionsgeschäft, Speditionsgeschäft und Frachtgeschäft, das ein Kaufmann, der nicht Kommissionär, Spediteur, Frachtführer ist, vereinzelt im Betriebe seines Handelsgeschäftes abschließt, nach den allgemeinen Regeln des Kommissionsgeschäfts usw. beurteilt. Bei dem Lagergeschäft erscheint es jedoch als selbstverständlich, daß der gewerbsmäßige Betrieb des Lagerhalters sich nicht ausschließlich auf das Lagergeschäft zu erstrecken braucht.[3]) Der Betrieb des Lagergeschäfts als Nebengewerbe zu einem anderen Hauptgewerbe, wie dies z. B. sehr häufig bei dem Speditionsgeschäft der Fall ist, macht den Betreibenden ebenso zum Lagerhalter im Sinne des § 416 HGB., wie wenn er das Lagergeschäft allein als Gewerbe betreibt.[4]) Wesentlich ist dabei nur, daß die Lagerung und Aufbewahrung Gegenstand eines selbständigen Vertrages ist; wenn die Lagerung nur im Zusammenhang mit anderen Geschäften übernommen wird, kommen nicht die für das Lagergeschäft geltenden Vorschriften zur Anwendung, sondern diejenigen, die für das betreffende andere Geschäft gelten.[5])

Aus dem Erfordernisse der Gewerbsmäßigkeit des Lagergeschäfts ergibt sich auch, daß auf den Betrieb der amtlichen Zollniederlagen[6]) und Packhöfe[7]) die handelsgesetzlichen Vorschriften über das Lagergeschäft keine Anwendung finden können.[8])

[1]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 291; Brügmann S. 21.

[2]) Berndorff S. 14.

[3]) Materialien S. 397.

[4]) Staub Bd. 2 S. 1493; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 291; Makower Bd. 1 S. 1372.

[5]) Materialien S. 397.

[6]) vgl. hierzu das Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869: §§ 97 f.

[7]) Denkschr. S. 249.

[8]) Staub Bd. 2 S. 1493; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 291; Makower Bd. 1 S. 1375.

2. Lagerung und Aufbewahrung.

Der Lagerhalter übernimmt nach den Worten des Gesetzes die Lagerung und die Aufbewahrung gewerbsmäßig, also gegen Vergütung. Lagerung und Aufbewahrung sind an sich etwas Verschiedenes. Die Lagerung als solche begreift nur das Hergeben von Räumen, in denen die Waren gelagert werden sollen, die Aufbewahrung auch die Pflicht der Sorge für die Erhaltung der Ware. Wer allein Lagerung gegen Entgelt übernimmt, wird regelmäßig als Vermieter[1]) anzusehen sein;[2]) keinesfalls ist in dem Begriffe der Lagerung der der Aufbewahrung enthalten. Allerdings wird man sagen müssen, daß derjenige, der eine Sache für einen anderen aufbewahrt, die aufbewahrte Sache auch lagert. Trotzdem kann man in solchen Fällen nur dann von einer gleichzeitigen Lagerung im Sinne des § 416 HGB. reden, wenn der Gegenstand der Lagerung und Aufbewahrung sich zum Lagerbetrieb in einem Lagerhause eignet.[3])

3. Von Gütern.

Das Gesetz bezeichnet die Gegenstände des Lagergeschäfts als „Güter", ohne im einzelnen eine nähere Bestimmung derselben zu geben. Das Reichsgericht[4]) faßt unter den Begriff „Gut" im Sinne des Handelsverkehrs, insbesondere des Frachtgeschäfts, jeden beweglichen Gegenstand.[5]) Nach dieser Auffassung würden z. B. auch lebende Tiere und Wertpapiere unter den Begriff fallen. In bezug auf das Lagergeschäft ist der Begriff aber enger zu fassen. Cosack bemerkt,[6]) daß Lagerung im Sinne der Begriffsbestimmung des Lagergeschäfts nur bei leblosen Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Wert einen großen Umfang haben, möglich sei und nicht bloß auf kurze Zeit[7]) erfolgen dürfe. Deshalb gelte als Lagergeschäft nicht die Aufbewahrung von Tieren, die Aufbewahrung von Wertpapieren und anderen Kostbarkeiten,

---

[1]) So meist in Holland; vgl. Hecht S. 61.
[2]) Staub Bd. 2 S. 1493; Oertmann S. 426.
[3]) Makower Bd. 1 S. 1373.
[4]) Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 20 S. 49.
[5]) vgl. hierzu ROHG. XIII, 134.
[6]) Cosack S. 478.
[7]) Materialien S. 396.

die Aufbewahrung von einzelnen Kleidungsstücken und die Aufbewahrung von Handgepäck durch die Eisenbahnportiers.[1])

Staub[2]) findet den Begriff Cosacks zu eng. Er bezieht den Begriff „lagerungsfähige Güter" auf alle leblosen Waren, so daß Tiere und Wertpapiere[3]) ausgeschlossen sind,[4]) nicht aber Kostbarkeiten, sowie einzelne Kleidungsstücke. Dieser Meinung Staubs ist zu folgen. Man wird bei der Bestimmung des Begriffes „Gut" zunächst an solche Gegenstände denken, die im Handelsverkehre als Waren ge- und verkauft zu werden pflegen. Da nun aber diese Gegenstände zur Lagerung und Aufbewahrung geeignet sein müssen, so können nur leblose Handelsobjekte in Frage kommen, Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, überhaupt Waren aller Art, aber nicht gemünztes Geld und Wertpapiere.[5]) Es besteht ferner kein Grund für die Notwendigkeit der Annahme, daß eine Kostbarkeit,[6]) auch wenn sie nur geringen Umfang im Verhältnisse zu ihrem Werte hat, nicht Gegenstand einer Lagerung und Aufbewahrung sein könne.

4. Rechtliche Natur des Lagervertrages.

Streit herrscht über die Natur des Vertrages, den der Lagerhalter mit dem Einlagerer, d. h. demjenigen abschließt, der ihm die Waren zur Lagerung und Aufbewahrung übergibt. Im Gesetz heißt es: der Lagerhalter übernimmt die Lagerung und Aufbewahrung. Im Anschluß an die Vorschrift des § 688 BGB. bestimmt Staub den Vertrag als einen Verwahrungsvertrag, ebenso Haarmann und Steinmetz.[7]) Der Vertrag kommt also nach ihnen erst mit der Hingabe der Sache zur Entstehung. An der Annahme eines Realvertrages

[1]) Der Ansicht Cosacks nähert sich die von Adler vertretene. Dieser will die Kostbarkeiten von der Lagerung im Lagerhause ausgeschlossen wissen. Vgl. Adler S. 8.

[2]) Staub II S. 1494.

[3]) Burchard will auch Wertpapiere und lebende Tiere als zur Lagerung geeignete Sachen betrachtet wissen. Vgl. Burchard XVI S. 186.

[4]) Denkschr. S. 250; Lange S. 6.

[5]) Gemünztes Geld und Wertpapiere scheiden nach Staub (vgl. Staub I, 49) aus, da sie nicht unter den Begriff „Waren" zu fassen sind.

[6]) Lange S. 7.

[7]) Staub Bd. 2 S. 1494; Haarmann S. 14; Steinmetz S. 24.

halten auch Lehmann-Ring, sowie Busch und Berndorff[1]) fest, allerdings mit der Maßgabe, daß sie einen Vorvertrag de deponendo konstruieren, um dem Lagerhalter einen Entschädigungsanspruch für den Fall geben zu können, daß der Einlagerer die Ware, die er einlagern will und hinsichtlich deren der Lagerhalter zur Lagerung und Aufbewahrung sich verpflichtet und vielleicht schon kostspielige Aufwendungen und Herstellungen getroffen hat, nicht einlagert. Dieser Vorvertrag soll den allgemeinen Grundsätzen folgen und für den Lagerhalter das Recht auf Entschädigung begründen.[2])

Dagegen nehmen Düringer-Hachenburg, sowie Makower und Brügmann[3]) an, daß der in Rede stehende Vertrag ein reiner Konsensualvertrag ist, und daß seine Wirkungen schon entstanden sind mit der Abrede,[4]) daß der Lagerhalter die Verpflichtung zur Lagerung und Aufbewahrung übernimmt.

Allerdings ist es richtig, daß der Verwahrungsvertrag des § 688 BGB. ein Realvertrag[5]) ist; dies ergibt sich aus seinem Wortlaute:

> „Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren."

Die Sache muß also übergeben sein, früher ist der Verwahrungsvertrag nicht geschlossen. Wenn man nun den Vertrag des Lagerhalters analog dem Verwahrungsvertrag des § 688 BGB. zu konstruieren hat, so würde freilich der Lagervertrag ebenfalls als Realvertrag anzusehen sein. Aber meines Erachtens läßt sich diese Schlußfolgerung aus dem Wortlaute des § 416 HGB. nicht entnehmen.[6]) Wenn es hier heißt, daß der Lagerhalter die Lagerung usw. übernimmt, so schließt dies nicht in sich, daß die Verpflichtungswirkung des Vertrages erst mit der Übernahme der Sache beginnt. Die Frage, mit welchem Zeitpunkte die Verpflichtung des Lagerhalters zur Lagerung und Aufbewahrung einsetzt, ist aber von Wichtigkeit, z. B. in dem Falle, daß

---

[1]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 292; Busch S. 24; Berndorff S. 30.

[2]) Adler S. 102; Oertmann S. 425.

[3]) Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 490; Makower Bd. 1 S. 1374 Brügmann S. 25.

[4]) vgl. § 130 BGB. hierzu.

[5]) Kuhlenbeck I S. 475; Fischer-Henle S. 304.

[6]) vgl. §§ 133, 157, 242 BGB.; v. Ruepprecht S. 7.

ein Einlagerer, der zu einem bestimmten Datum größere Mengen von Spiritus einlagern will, mit einem Lagerhalter die Vereinbarung getroffen hat, daß dieser zu dem bestimmten Datum den Spiritus einlagern soll. Nimmt man Realnatur des Vertrages an, so kann der Einlagerer, wenn der Lagerhalter die Übernahme der Ware verweigert, gegen diesen auf Grund des Lagervertrages überhaupt kein Recht geltend machen. Die Annahme aber eines Vorvertrages zu dem Zwecke, einen Entschädigungsanspruch in dem gedachten Falle dem Einlagerer zu geben, erscheint nicht zutreffend, da die Parteien schwerlich die Absicht haben, zwei Verträge, einen Vorvertrag und dann noch den realen Vertrag zu schließen. Die Rechtslage erscheint viel einfacher, wenn dem Einlagerer in dem gedachten Falle das Recht gegeben werden kann, auf Grund des Lagervertrages selbst sein Recht wegen Nichterfüllung des anderen Teiles zu verfolgen.

5. Das Erfordernis der Entgeltlichkeit.

Endlich stellt das Gesetz für den Begriff des Lagergeschäftes das Erfordernis auf, daß die Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung gegen Entgelt[1]) geschehen muß. Dies ergibt sich, wie schon oben bemerkt wurde, daraus, daß nur Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig,[2]) also zum Erwerbe, diese Geschäfte betreibt.[3])

c) Die Arten des Lagergeschäftes.

Das Lagergeschäft kann verschiedene Arten der Lagerung umfassen. Sonderlagerung liegt vor, wenn der Lagerhalter die Güter der einzelnen Einlagerer gesondert voneinander lagert und aufbewahrt, so daß jeder der Einlagerer das von ihm übergebene in natura wiedererhält. Unvertretbares Gut kann immer nur gesondert gelagert werden; regelmäßig ist dies auch bei vertretbarem Gute der Fall.[4]) An den Rechten des Einlagerers an dem übergebenen Gut wird in diesem Falle nichts geändert. Nur der unmittelbare Besitz geht auf den Lager-

[1]) Anders das depositum irregulare des gemeinen Rechtes; vgl. Dernburg, Pand. II S. 249.

[2]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 291.

[3]) v. Ruepprecht S. 1.

[4]) Berndorff S 20; Brügmann S. 28; Busch S. 27.

halter über,[1]) ihm steht der Einlagerer als mittelbarer Besitzer gegenüber.

Sammellagerung liegt vor, wenn dem Lagerhalter gestattet wird, die ihm übergebenen vertretbaren Güter, die verschiedenen Einlagerern gehören, mit Gütern gleicher Art und Güte zu vermengen oder zu vermischen. In diesem Falle wird ebenso, wie bei der Sonderlagerung, der Lagerhalter der unmittelbare Besitzer der verschiedenen vertretbaren Güter. Jedoch geht Besitz und Eigentum der Einlagerer an den von ihnen gegebenen Mengen unter. Die Einlagerer werden nach Maßgabe der §§ 947, 948 BGB. Miteigentümer[2]) zu ideellen Teilen, nicht zur gesamten Hand, und zugleich mittelbare Mitbesitzer;[3]) der Anteil jedes der Berechtigten bestimmt sich nach dem Verhältnisse des Wertes des von ihm übergebenen Lagergutes zum Werte der gesamten gelagerten Güter zur Zeit der Einlagerung.[4]) Jeder Mitberechtigte ist also befugt, über seinen ideellen Anteil an der Gesamtmenge zu verfügen, seinen Anteil zu veräußern und ihn zu verpfänden. Der Lagerhalter ist berechtigt, jedem Miteigentümer den auf ihn entfallenden Anteil von der Gesamtmenge herauszugeben, und zwar ohne daß er hierzu erst der Genehmigung der anderen Einlagerer bedürfte. Ein dritte Art des Lagergeschäfts ist die sogen. Summenlagerung. Diese liegt dann vor, wenn ausdrücklich schriftlich oder mündlich zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter die Vereinbarung getroffen ist, daß auf den letzteren das Eigentum an den übergebenen Sachen übergehen, und dieser nur zur Rückgabe eines Quantums von gleicher Art und gleicher Güte sich verpflichtet. Nach der Bestimmung des Gesetzes § 419 Abs. 3 HGB. sollen für diesen Fall die Vorschriften der §§ 416—424 HGB. keine Anwendung finden; es greifen für diesen Fall die Vorschriften des bürgerlichen Rechts § 700 BGB. Platz. Die Verschiedenartigkeit der Arten der Lagerung bedingt auch die Verschiedenheit der dem Lagerhalter obliegenden Pflichten, wenn die eine oder die andere den Gegenstand des Lagergeschäftes bildet. Im nachstehenden sollen

[1]) vgl. § 854 BGB.

[2]) Nicht erst mit der physischen Vermischung, sondern mit der Einlieferung des Lagergutes zur Vermischung entsteht das Miteigentum. Vgl. RG. 21, S. 34; Adler S. 149.

[3]) v. Ruepprecht S. 64.

[4]) Staub II S. 1497.

die Pflichten des Lagerhalters erörtert werden, zunächst, soweit es sich um die Sonderlagerung handelt. Es soll dann ferner erörtert werden, ob und inwiefern die Pflichten des Lagerhalters hinsichtlich der Sonderlagerung eine Abänderung bei der Sammellagerung und der Summenlagerung erfahren.

§ 2.

Die Pflichten des Lagerhalters bei der Sonderlagerung.

a) Die aus der Natur des Lagergeschäftes sich für den Lagerhalter ergebenden Pflichten.

Aus der Begriffsbestimmung, die oben für das Lagergeschäft gegeben ist, ergibt sich die Verpflichtung des Lagerhalters, die Waren, über die er das Lagergeschäft abgeschlossen hat, zu lagern. Es ist oben schon kurz darauf hingewiesen, daß nur solche Sachen gelagert werden können, die für den Geschäftsbetrieb in Lagerhäusern geeignet sind. Die Verpflichtung des Lagerhalters, die Waren zur Lagerung zu übernehmen, also eine Übernahmepflicht, beginnt nach der hier vertretenen Anschauung in dem Zeitpunkte, in dem die Abrede der Parteien zustande gekommen ist. Nicht erst also mit der Übernahme der zu lagernden Güter tritt die Pflicht des Lagerhalters ein; sie ist vielmehr schon durch den Abschluß des Vertrages begründet.

Neben der Lagerung trifft den Lagerhalter die Pflicht der Aufbewahrung[1]) der Sache. Von dieser Pflicht kann natürlicherweise nur dann die Rede sein, wenn der Lagerhalter die Sache übernommen hat;[2]) denn solange ist die Ware nicht in seinem Besitze, und deshalb kann ihm auch nicht die Pflicht auferlegt sein, für die Erhaltung der Sache besorgt zu sein. In welcher Weise der Lagerhalter die ihm übergebenen Sachen aufbewahren will, ist in sein freies Belieben gestellt,[3]) soweit nicht etwa besondere Abreden getroffen worden sind.[4]) Da nun das Lagergeschäft als eine Art des Verwahrungsgeschäftes des

[1]) Staub II S. 1495.
[2]) Brügmann S. 38.
[3]) Gareis S. 632.
[4]) Lehmann-Ring II, 293.

bürgerlichen Rechts anzusehen ist, so treten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ergänzend zu den Vorschriften des Handelsgesetzbuches hinzu. Demnach darf der Lagerhalter im Zweifel nur bei sich lagern, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Einlagerers ist er befugt, bei einem Dritten die übergebenen Sachen zu lagern und aufzubewahren. Für den Fall, daß die Art der Lagerung und Aufbewahrung vereinbar ist, hat nach der Bestimmung des § 692 BGB. der Lagerhalter nur dann das Recht, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Einlagerer bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde. Der Lagerhalter hat aber in diesem Falle vor der Änderung dem Einlagerer Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

b) Die auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Pflichten des Lagerhalters.

1. aus § 390 Abs. 1; § 417. HGB.

Auf besonderer gesetzlicher Bestimmung beruhen die folgenden Pflichten des Lagerhalters. § 417 HGB. bestimmt:

> „Auf die Rechte und Pflichten des Lagerhalters in Ansehung der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes finden die für den Kommissionär geltenden Vorschriften der §§ 388—390 Anwendung.
>
> Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter den Einlagerer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Versäumt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Von den im Abs. 1 des § 417 enthaltenen, in erster Linie auf das Verhältnis des Kommissionärs bezüglichen, aber auf das Lagergeschäft analog anzuwendenden Vorschriften ist besonders die auf die Fürsorge für das Gut bezügliche hervorzuheben. Nach §§ 390, 417 HGB. ist der Lagerhalter für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, es sein denn,[1]) daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die

[1]) Lehmann-Ring II S. 292.

durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.[1])

Damit ist also für den Lagerhalter die Haftung nicht wegen casus, sondern außer Vorsatz nur wegen culpa levis[2]) statuiert.[3]) Die Sorgepflicht des Lagerhalters wird sich im allgemeinen darauf zu erstrecken haben, daß das Gut keinen Verlust und keine Beschädigung erleidet. Welche Maßnahmen im einzelnen zu treffen sind, hängt ab von den Umständen des konkreten Falles. Im großen und ganzen wird man sagen müssen, daß der Lagerhalter zunächst für zweckmäßige Räume, in denen er die ihm übergebenen Sachen lagert, zu sorgen hat; er hat darauf zu sehen, daß diese Räume möglichst gegen Feuersgefahr, wie gegen Wassergefahr geschützt sind, daß ihre Bauart den angängig besten Schutz gegen äußere mechanische Einwirkungen von Menschenhand oder durch elementare Ereignisse, wie Sturmwind usw. gewährt. Des weiteren aber umfaßt die Sorgepflicht auch die Pflicht des Lagerhalters, dafür zu stehen, daß der Zutritt dritter Personen, die mit der Lagerung nichts zu tun haben, unmöglich gemacht wird, also daß ein ordnungsmäßiger Verschluß der fraglichen Räume und daneben eine gehörige Kontrolle durch Aufseher oder sonst damit Beauftragte stattfindet. Hinsichtlich der Haftung des Lagerhalters für sein Personal greifen die allgemeinen Bestimmungen des § 278 BGB. Platz.[4]) Demnach ist der Lagerhalter für einen Schaden verantwortlich, der das Gut infolge eines Verschuldens der Personen, deren er sich bei Erfüllung des Lagergeschäftes bedient, betroffen hat.[5]) Die Haftung des Lagerhalters für Fahrlässigkeit, ja auch für Vorsatz seines Personals kann aber durch Parteiabrede ausgeschlossen werden (§ 278 Satz 2 BGB.).[6]) Auch die Pflicht, die Räume zu lüften und rein zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß nicht Gegenstände hineingebracht werden, die

[1]) Gareis S. 633.

[2]) In Frankreich und Italien hat der Lagerhalter überhaupt für jeden Schaden einzustehen; vgl. Denkschr. S. 251; Simonson XLV S. 561; Adler S. 116.

[3]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 292.

[4]) Lange S. 24.

[5]) Er haftet nach § 831 BGB. aber nicht für eine bei Gelegenheit der Ausführung der Verrichtung begangenen unerlaubten Handlung dieser Leute (z. B. Diebstahl); vgl. v. Rueppprecht S. 19; Heilfron II S. 128.

[6]) Staub II S. 1495.

durch ihre Beschaffenheit geeignet sind, einen Verlust oder eine Beschädigung des gelagerten Gutes herbeizuführen, wird man dem Lagerhalter auferlegen müssen.[1] [2] Darüber hinaus aber wird eine „Pflicht des Lagerhalters zur Vornahme von Handlungen, durch welche auf das Lagergut unmittelbar eine Einwirkung ausgeübt wird, nicht anzunehmen sein. So hat z. B. der Einlagerer selbst das Reinigen des Gutes, das Umpacken der Waren und deren Lüftung zu besorgen.[3] Ebensowenig muß der Lagerhalter im Falle des Ausbruches einer Feuersbrunst besondere Anstalten zur Rettung des Gutes treffen; es kann nicht mehr von ihm verlangt werden, als er selbst in seinen eigenen Angelegenheiten als ein ordentlicher Kaufmann getan hätte. Der Lagerhalter wird also in dem Falle, daß das Gut infolge eines Brandes beschädigt oder verloren gegangen ist, dem Einlagerer gegenüber, der nur den Verlust oder die Beschädigung darzutun hat, nachzuweisen haben, daß er an dem Entstehen des Brandes ohne Schuld ist, ferner, daß er für eine Eindämmung des Feuers und Wegschaffung des Gutes so besorgt gewesen ist, wie man es von einem ordentlichen Kaufmann in seinen eigenen Angelegenheiten erwartet.[4]

2. aus § 388 Abs. 1; § 417. Abs. 1 HGB.

Nach der Bestimmung des § 147 HGB. findet auch auf den Lagerhalter die für den Kommissionär geltende Vorschrift des § 388 HGB. Anwendung. Darnach hat auch der Lagerhalter, wenn sich das Gut, das ihm zugesendet ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich erkennbar ist, befindet, die Rechte gegen den Frachtführer oder den Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Ist das Gut dem Verderben ausgesetzt, oder treten später Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwertung befürchten

---

[1] Lehmann-Ring II S. 294; Lange S. 31.

[2] Weiter gehen diese Befugnisse in England. Dort darf er z. B. auch lagernde Gewebe färben, drucken, bleichen lassen u. a. m.; vgl. Hecht S. 17 f.

[3] Lehmann-Ring II S. 292.

[4] Lehmann-Ring Bd. 2 S. 227; Entsch. d. ROHG. Bd. 19 S 214; Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 11 S. 134; JurW. 1898 S. 577. Nr. 23

lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Einlagerers einzuholen oder ist dieser in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Lagerhalter den Verkauf des Gutes nach Maßgabe des § 373 HGB. bewirken.

Diese Vorschrift bezieht sich auf das Gut, welches dem Lagerhalter zugesendet ist. Staub[1]) hält den Begriff des zugesendeten Gutes für identisch mit dem des übersendeten im Sinne des § 379 HGB. Voraussetzung aber für den Begriff des übersendeten Gutes oder der übersendeten Ware in dem bezeichneten Sinne ist, wie Staub[2]) ausführt, daß ein Distanzgeschäft vorliegt, daß die Ablieferung an einem anderen Orte, als an dem, an welchem der Verkäufer seine Handelsniederlassung hat, oder von welchem aus der Verkäufer liefert, erfolgen muß. Die Ware muß durch die Mitwirkung eines Dritten aus der Verfügungsgewalt des Verkäufers in die des abwesenden Käufers oder einer von diesem bezeichneten Person gebracht sein,[3]) wobei es keinen Unterschied macht, ob die Parteien an demselben Orte wohnen, und ob auch die Ware sich an dem nämlichen Orte befindet.[4]) Dagegen gibt Makower[5]) dem Begriffe der zugesendeten Ware nicht die Bedeutung der übersendeten Ware: er sieht den Begriff des Zusendens auch in dem Falle als gegeben an, daß ein Platzgeschäft vorliegt oder das Gut in Gegenwart des Einlagerers dem Lagerhalter übergeben wird. Meiner Meinung nach mit Recht. Aus dem Umstande, daß im § 388 HGB der Ausdruck „Zusenden", nicht aber wie im § 379 HGB. „Übersenden" gebraucht ist, muß im Zweifel geschlossen werden, daß beide Begriffe nicht identisch sind, vielmehr in § 388 HGB. etwas anderes, als in § 379 HGB. gemeint sein soll.

Die Vorschrift bezieht sich auf das Gut, welches bei der Ablieferung in äußerlich erkennbarer Weise beschädigt oder mangelhaft war. Beschädigung schließt in den meisten Fällen die Mangelhaftigkeit in sich; aber nicht notwendig ist umgekehrt jede Mangelhaftigkeit auf eine Beschädigung zurückzuführen; auch eine Zuweniglieferung kann unter den Begriff der Mangelhaftigkeit fallen. Die Mangelhaftigkeit

[1]) Staub Bd. 2 S. 1439.
[2]) Staub Bd. 2 S 1382.
[3]) RG. XXXII S. 25.
[4]) ROHG. VI S. 237, XIII S. 391, XV S. 176.
[5]) Makower Bd. 1 S. 1286.

oder Beschädigung muß äußerlich erkennbar[1]) gewesen sein. Das ist der Fall, wenn der Mangel auf Grund bloß äußerlicher Wahrnehmungen, ohne besondere Vorrichtungen, ohne Öffnung etwaiger Verpackung erkennbar ist.[2]) Meist wird durch das Auge die äußerlich erkennbare Schädigung oder Mangelhaftigkeit wahrgenommen werden können, aber auch was durch Geruch oder Befühlen festgestellt werden kann, ist äußerlich erkennbar.

Unter diesen Voraussetzungen, daß das Gut dem Lagerhalter zugesendet und bei der Ablieferung in äußerlich erkennbarer Weise beschädigt oder mangelhaft ist, hat der Lagerhalter die Pflicht, die Rechte gegen den Frachtführer und Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Lagerhalter soll zunächst die Rechte gegen den Frachtführer oder den Schiffer wahren; wie Staub bemerkt, nicht nur durch Proteste und Reservationen, sondern indem er alles zu tun hat, um den Gesetzen gemäß die Rechte zu sichern, zu erhalten und zu verwirklichen.[3]) Für diese Rechte kommen die Bestimmungen der §§ 429 ff., 456, 606 ff. HGB. sowie §§ 58 ff. des Binnenschiffahrtgesetzes in Betracht. Der Lagerhalter wird also vor allem die Bezahlung der Fracht und die vorbehaltlose Annahme des Gutes zu unterlassen haben,[4]) da mit der vorbehaltlosen Annahme des Gutes und mit der Zahlung der Frachtkosten jeglicher Art Anspruch gegen den Frachtführer[5]) erlischt (§ 438 Abs. 1 HGB.).[6]) [7]) Seine Sorge ist es demnach, nötigenfalls den Zustand des Gutes durch amtlich bestellte Sachverständige festzustellen (§ 438 HGB.).[8]) Wenn der Lagerhalter das Gut nicht annimmt und die Frachtkosten nicht bezahlt oder unter Vorbehalt annimmt, so hat er für den Beweis des Zustandes des Gutes zu sorgen; in der Regel wird er sich dazu des Weges des § 488 ZPO., des Beweis-

---

[1]) vgl. § 417 Abs. 1, § 388 Abs. 1 HGB.; dazu auch Lange S. 29.

[2]) Düringer-Hachenburg II S. 382; Staub II S. 1439; Burchard Bd. XVI S. 212.

[3]) Staub II S. 1439.

[4]) Lehmann-Ring II S. 223.

[5]) RHG. VIII S. 195; XXIV S. 289.

[6]) Makower Bd. 1 S. 1287.

[7]) Burchard XVI S. 209; RG. XXV S. 32; vgl. dazu auch RHG. XIII S. 414.

[8]) Denkschr. S. 262; Staub II S. 1439/40.

sicherungsverfahrens, bedienen. Endlich hat der Lagerhalter unverzüglich den Einlagerer von der Beschädigung oder Mangelhaftigkeit des Gutes, sowie von den von ihm getroffenen Maßnahmen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung verfolgt den Zweck, den Einlagerer in den Stand zu setzen, weitere Verfügungen selbst zu treffen.

Die Unterlassung dieser Obliegenheiten begründet für den Lagerhalter die Pflicht, dem Einlagerer wegen des durch die Unterlassung erlittenen Schadens Ersatz zu leisten.

3. aus § 388 Abs. 2; § 417 Abs. 1 und 2 HGB.

Der Abs. 2 des § 388 gibt dem Kommissionär und § 417 auch dem Lagerhalter das Recht, das Gut nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 zu verkaufen, wenn es dem Verderb[1]) ausgesetzt ist oder später Veränderungen an ihm eintreten, die seine Entwertung befürchten lassen und keine Zeit mehr vorhanden ist, um die Verfügung des Kommittenten oder Einlagerers einzuholen.

Voraussetzung des hier dem Lagerhalter gegebenen Selbsthilfeverkaufsrechts ist zunächst nach den §§ 417, 388 HGB., daß das Gut dem Verderben ausgesetzt ist, oder daß Veränderungen an ihm eintreten, die seine Entwertung befürchten lassen, oder daß der Einlagerer in der Erteilung der Verfügung säumig ist. Weiter schreibt § 373 HGB. vor, daß der Lagerhalter dem Einlagerer den Verkauf vorher anzudrohen hat. Die Androhung verfolgt den doppelten Zweck, dem Einlagerer die Folgen seines Verhaltens vor Augen zu stellen und ihn zur schleunigen Rücknahme des Lagergutes oder zu sonst dienlichen Anordnungen über das Gut zu veranlassen, dann aber auch ihn in den Stand zu setzen, Vorkehrungen für einen möglichst vorteilhaften Verkauf selbst zu treffen.[2]) Zu dem Ende muß die Androhung so frühzeitig erfolgen, daß dem Einlagerer die Möglichkeit gegeben ist, die ihm geeignet scheinenden Maßnahmen vorzunehmen. Ist die Androhung unterlassen, so ist der Verkauf dem Einlagerer gegenüber unwirksam.[3])

Nur in dem Falle kann die Androhung unterbleiben, daß das Gut

[1]) Foertsch S. 950.
[2]) ROHG. Bd. 19 S. 293; Bd. 23 S. 170.
[3]) ROHG. Bd. 12 S. 285.

dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist und ferner, wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist.[1][2])

Der Verkauf vollzieht sich nach § 373 Abs. 2 HGB. entweder öffentlich[3]) oder aus freier Hand zum laufenden Preise durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler bezw. eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person. Voraussetzung dieses freihändigen Verkaufs aber ist, daß das Gut einen Börsen- oder Marktpreis hat. Die öffentliche Versteigerung geschieht nach den am Orte des Verkaufes bestehenden Rechtsgrundsätzen, und wenn solche dort nicht vorhanden sind, nach den bestehenden Lokalusancen,[4]) und zwar nach vorhergehender angemessener Publikation und Benachrichtigung des Einlagerers. Die Versteigerung muß nach der Vorschrift des § 383 Abs. 3 BGB. durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher, einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder einen öffentlich angestellten Versteigerer erfolgen.

Der von dem Lagerhalter vorgenommene Verkauf stellt sich dar als eine Art der Erfüllung der Pflichten aus dem Lagervertrage seitens des Lagerhalters gegenüber dem Einlagerer. Da dem Lagerhalter durch die Beschaffenheit des Gutes, sei es allein oder in Verbindung mit der Säumigkeit des Einlagerers, die vertragsmäßige Erfüllung, d. h. die Lagerung und Aufbewahrung, unmöglich gemacht wird, so gibt ihm das Gesetz die Befugnis, das Gut zu verkaufen und durch den erzielten Preis anstatt durch das Gut zu erfüllen.[5]) Der Selbsthilfeverkauf erfolgt in erster Linie im Interesse des Lagerhalters; es wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich aus dem erzielten Preise wegen seines Lagergeldes und seiner Auslagen bezahlt zu machen.[6]) Der Verkauf aber erfolgt auf Rechnung des Einlagerers. Deshalb hat auch der Lagerhalter in dessen Interesse auf einen möglichst vorteilhaften Verkauf Bedacht zu nehmen.

Der § 388 HGB. gibt dem Kommissionär das Recht des Ver-

---

[1]) RG. V S. 97.

[2]) Staub II S. 1264.

[3]) RG. VIII S. 29.

[4]) ROHG. Bd. 16 S. 93; Bolze Bd. 20 Nr. 505.

[5]) ROHG. Bd. 7 S. 315, Bd. 9 S. 1188; Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 41 S. 64; Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 43 S. 364.

[6]) §§ 420, 421 HGB.

kaufes, aber nicht die Pflicht des Verkaufes unter den erwähnten Modalitäten. Der Abs. 2 des § 417 HGB. dagegen stellt daneben auch eine Verpflichtung für den Lagerhalter auf, nämlich die, dem Einlagerer unverzüglich Anzeige zu machen, wenn Veränderungen an dem Gute eintreten, welche dessen Entwertung befürchten lassen. Berndorff[1]) ist der Ansicht, daß unter diesen Voraussetzungen der Lagerhalter nicht nur zum Verkaufe nach Maßgabe des § 373 HGB. berechtigt, sondern auch dazu verpflichtet sei, da er nicht nur seine, sondern auch des Einlagerers Interessen zu verfolgen habe. Indessen ist dies nicht aus den Gesetzesworten zu entnehmen.[2]) Wenn das Gesetz dem Lagerhalter die Pflicht zum Verkaufe hätte auferlegen wollen, würde dies auch ebenso klar zum Ausdruck gebracht worden sein, wie es hinsichtlich der Pflicht der Anzeige in dem Falle des § 417 Abs. 2 HGB. geschehen ist.

4. aus § 418 HGB.

Das Gesetz bestimmt weiter in § 418:

„Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten."

Aus dieser Vorschrift geht unzweifelhaft hervor, daß dem Lagerhalter nicht die Pflicht der Vornahme von Handlungen obliegt, die zur Erhaltung des Lagergutes notwendig sind. Er hat vielmehr nur für die äußere Geeignetheit der Räume, in denen gelagert wird, zu sorgen, und seine Verantwortlichkeit beschränkt sich im Falle, daß eine Verschlechterung des Gutes dessen Entwertung befürchten läßt, darauf, dem Einlagerer unverzüglich Kenntnis zu geben.[3]) Um den Einlagerer selbst in den Stand zu setzen, diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung seines Gutes notwendig sind, gibt ihm das Gesetz die in dem § 418 HGB. bestimmten Rechte. Danach muß sich der Lagerhalter während der Geschäftsstunden[4]) die Besichtigung des Gutes

[1]) Berndorff S. 39.
[2]) Staub Bd. 1 S. 1494; Makower Bd. 1 S. 1377.
[3]) Makower Bd. 1 S. 1377.
[4]) Burchard XVI S. 292.

durch den Einlagerer gefallen lassen.[1]) Diese Verpflichtung hat er auch gegenüber denjenigen, die von dem Einlagerer dazu ermächtigt sind, ferner auch gegenüber Sachverständigen, die die Qualität des Gutes feststellen wollen und gegenüber Kauflustigen,[2]) namentlich dann, wenn sie auf vorgängige Anzeige des Einlagerers oder in seiner oder seines Beauftragten Begleitung erscheinen. Dem Lagerhalter kann nicht zugemutet werden, fremde Leute in seinem Lagerraume zu dulden und sie je nach den Umständen zu beaufsichtigen, um leichtsinniges und unberechtigtes Gebahren zum Schaden der anderen im Lagerraume aufgestapelten Waren und Güter hintanzuhalten oder Ausnutzung der Gelegenheit zu Diebstahl oder Verrat von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen zu verhüten.[3])

Die Besichtigung des Gutes erstreckt sich auch auf das Auseinandernehmen desselben, wo solches zur Besichtigung erforderlich ist. Auch die Entnahme von Proben, vorausgesetzt, daß sie nicht derart umfangreich sind, daß das Pfandrecht des Lagerhalters gefährdet wird,[4]) muß sich der Lagerhalter gefallen lassen. Dagegen erstreckt sich die Verpflichtung des Lagerhalters nicht so weit, daß er mit solchen Handlungen in den Lagerräumen sich einverstanden erklären müßte, durch die nicht die Erhaltung des Gutes, sondern dessen Wertserhöhung bezweckt wird.[5]) Er muß sich deshalb gefallen lassen, daß durch den Einlagerer das Gut getrocknet, angefeuchtet, aufgefüllt, umgepackt, gereinigt, bearbeitet, geklopft wird,[6]) aber er braucht nicht damit einverstanden zu sein, daß das Gut verarbeitet wird, daß es sortiert wird, überhaupt solche Arbeiten in den Lagerräumen vorgenommen werden, die auf eine Wertserhöhung des Gutes abzielen.

5. aus § 422 HGB.

Was die Rückgabe des Lagergutes anbetrifft, so bestimmt § 422 HGB.: Der Lagerhalter kann nicht verlangen, daß der Einlagerer das

---

[1]) Das österreichische Recht gestattet dem Einlagerer überhaupt nur die Besichtigung des Lagergutes. Vgl. Adler S. 106.

[2]) Lehmann-Ring II S. 294.

[3]) Makower Bd. I S. 1377.

[4]) Lehmann-Ring II S. 294.

[5]) Burchard XVI S. 291.

[6]) Staub II S. 1496; Lange S. 30; Makower I S. 1377.

Gut vor dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit und, falls solche nicht bedungen ist, daß er es vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Einlieferung zurücknehme. Ist eine Lagerzeit nicht verabredet, oder behält der Lagerhalter nach dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit das Gut auf dem Lager, so kann er die Rücknahme nur nach vorgängiger Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat verlangen.

Der Lagerhalter ist berechtigt, die Rücknahme des Gutes vor dem Ablaufe der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu fordern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[1]) Maßgebend für den Zeitpunkt der Rückgabe des Lagergutes ist in erster Linie die Vereinbarung der Parteien. Nur in dem Falle, daß es an einer Parteivereinbarung fehlt, trifft das Gesetz Bestimmungen in dem § 422. Das Wesentliche dieser Vorschrift ist, daß der Lagerhalter verpflichtet ist, eine gewisse Zeit das Lagergut zu lagern und aufzubewahren, im Gegensatz zu dem bürgerlichen Rechte, wonach gemäß § 696 BGB., sofern eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, der Verwahrer jederzeit berechtigt ist, die Rücknahme der hinterlegten Sachen zu verlangen.[2]) Das Gesetz hat offenbar aus Billigkeitsrücksichten und für das geschäftliche Leben die Bestimmung getroffen, daß dem Einlagerer das Lagergut nicht vor einer gewissen Zeit aufgedrängt werden darf. Die in dem § 422 HGB. festgelegten Pflichten sind rein einseitige des Lagerhalters, sie treffen in keiner Weise den Einlagerer. Dieser kann in jedem Augenblick die Rücknahme des Lagergutes verlangen.[3]) Soll dem Lagerhalter das Recht zustehen, die Rücknahme des Lagergutes sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu fordern, so muß, abgesehen von vertraglichen Abmachungen, ein wichtiger Grund vorliegen. Als wichtiger Grund in diesem Sinne kommt vor allem in Betracht die Gefahr, die durch das Lagergut des betreffenden Einlagerers dem Eigentum des Lagerhalters oder dem Lagergut anderer Einlagerer droht, die ebenfalls bei dem Lagerhalter ihr Gut gelagert haben. Ein wichtiger Grund würde auch der sein, daß der Einlagerer keine Lagerkosten bezahlt[4]), endlich auch die Aufgabe des Geschäfts des

[1]) Denkschr. S. 253.
[2]) Lehmann-Ring II S. 300.
[3]) Staub II S. 1500.
[4]) Staub II S. 1500; Materialien S. 400.

Lagerhalters.[1]) Das oben bezeichnete Recht des Einlagerers, jederzeit die Rückgabe des Gutes verlangen zu können, wirkt nach der Ansicht von Burchard im höchsten Grade nachteilig für den Lagerhalter.[2]) Burchard ist der Ansicht, daß, wenn der Lagerhalter dem Einlagerer gegenüber sich zur Lagerung für einen längeren Zeitraum verpflichtet habe, so verliere er bei unerwarteter Rücknahme des Gutes den Anspruch auf Lagergeld gegenüber dem bisherigen Einlagerer. Er habe jetzt auch leere, ihm keinen Gewinn bringende Lagerräume, da er andere Lagervorräte wegen des vorher noch bestehenden Raummangels nicht habe abschließen können. Diese Folgerung geht zu weit. Jedenfalls wird der vorsichtige Lagerhalter Vorsorge treffen, daß, wenn er Lagergut auf längere Zeit übernimmt, im Falle des unerwarteten und vorzeitigen Rückforderns des Gutes er keinen Schaden erleidet.

6. aus § 390 Abs. 2; § 417 Abs. 1 HGB.

Was die Verpflichtung des Lagerhalters anbetrifft, das Lagergut zu versichern, so bestimmt § 390 Abs. 2, der nach § 417 auch auf das Lagergeschäft Anwendung findet:

> „Der Kommissionär (Lagerhalter) ist wegen der Unterlassung der Versicherung des Gutes nur verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken."

Danach ist jedenfalls eine allgemeine Verpflichtung,[3]) das Lagergut zu versichern, dem Lagerhalter nicht auferlegt;[4]) nur in dem Falle, daß er dazu ausdrücklich angewiesen[5]) war, ist er dazu verpflichtet und haftet dem Einlagerer für den aus der Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden. Nach dem Umfange der Anweisung des Einlagerers hat der Lagerhalter dieser nachzukommen,[6]) so in betreff der

---

[1]) Lehmann-Ring II S. 300; Fischer-Henle S. 306 Anm. 2 zu § 696.

[2]) Burchard Bd. 17 S. 87.

[3]) Nach österreichischem Rechte besteht eine Versicherungspflicht. Vgl. Adler S. 118. Frankreich hat diese Pflicht wieder aufgehoben. Rußland hat sie jedoch überhaupt nicht aufgenommen. In Deutschland gilt sie nur in Bremen. Vgl. Simonson XLV S. 559 f.

[4]) Brügmann S. 52.

[5]) Ehrenberg S. 201.

[6]) RG. VI S. 115; Burchard XVI S. 250, 270; Staub II S. 1442.

Versicherungsgesellschaft, bei Bemessung der Höhe der Versicherungssumme, den näheren Bedingungen, unter denen die Versicherung zustande kommen soll, hinsichtlich der Art der Versicherung, Einbruch, Feuer, Überschwemmung usw., sowie endlich hinsichtlich der Maßregel, die dazu dienen soll, die Versicherung möglichst bald in Kraft treten zu lassen. Soweit der Lagerhalter diesen Weisungen des Einlagerers nicht nachkommt, haftet er für den dadurch entstandenen Schaden. Fraglich kann sein, wie das Rechtsverhältnis ist, wenn der Lagerhalter ohne Weisung des Einlagerers die Versicherung besorgt und Versicherungsspesen bezahlt hat. Kann er diese von dem Einlagerer zurückverlangen? Nach meinem Erachten greifen in einem solchen Falle die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes hinsichtlich der Geschäftsführung ohne Auftrag Platz.[1]) Nach § 683 BGB. ist der Lagerhalter dann berechtigt, die gezahlten Versicherungsspesen zurückzuverlangen, wenn die Versicherung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Einlagerers entsprach.[2])

§ 3.

Die Pflichten des Lagerhalters bei der Sammellagerung und Summenlagerung.

Nachdem im vorstehenden die Pflichten, die dem Lagerhalter bei Sondergut obliegen, erörtert worden sind, fragt es sich, ob auch hinsichtlich der Sammellagerung und der Summenlagerung dieselben Grundsätze wie bei der Sonderlagerung Platz greifen. Es ist oben schon kurz der Begriff der Sammellagerung und der Summenlagerung im Gegensatze zur Sonderlagerung dargelegt worden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß das bürgerliche Recht zwei Arten des Verwahrungsvertrages unterscheidet. Es sind dies der regelmäßige Verwahrungsvertrag und der Summenverwahrungsvertrag. Bei jenem werden die dinglichen Rechte des Hinterlegers in keiner Weise berührt; insbesondere hat er im Konkurse[3]) des Verwahrers das Aus-

[1]) Brügmann S. 53.

[2]) RGHG. VII S. 361; Lehmann-Ring II, 227; Str. Arch. XXXXIII S. 284; Foertsch Anm. 6 zu Art. 367.

[3]) § 43 KO.

sonderungsrecht an der hinterlegten Sache.[1]) Nur insofern tritt in der rechtlichen Beziehung des Hinterlegers zur hinterlegten Sache eine Änderung ein, als er mit der Hinterlegung den unmittelbaren Besitz an der Sache aufgibt und nunmehr mittelbar durch den Verwahrer als den unmittelbaren Besitzer besitzt. Bei der Summenlagerung geht das Eigentum auf den Verwahrer über; dieser ist verpflichtet, in Gemäßheit der Vorschriften über das Darlehn, Sachen von gleicher Menge, Art und Güte zurückzugeben.[2])

Der regelmäßige Verwahrungsvertrag ist stets gegeben bei der Verwahrung einer nicht vertretbaren[3]) Sache; der Summenverwahrungsvertrag kann nur vorkommen bei Hinterlegung von vertretbaren Sachen. Damit ist aber nicht gesagt, daß bei der Hinterlegung von vertretbaren Sachen in jedem Falle ein Summenverwahrungsvertrag vorliege, vielmehr können Gegenstand des regelmäßigen Verwahrungsvertrages auch vertretbare Sachen sein. Ob bei der Hinterlegung von vertretbaren Sachen ein regelmäßiger Verwahrungsvertrag oder ein Summenverwahrungsvertrag anzunehmen ist, entscheidet sich nach den Besonderheiten des konkreten Falles. Nur hinsichtlich der Verwahrung von Wertpapieren stellt das Gesetz in § 700 Abs. 2 BGB. die positive Bestimmung auf, daß der Vertrag als regelmäßiger Verwahrungsvertrag anzusehen ist, wenn nicht ausdrücklich vereinbart ist, daß der Verwahrer Eigentümer werden und den gleichen Betrag zurückgewähren soll. Als solche ausdrückliche Vereinbarung aber wird es auch angesehen, wenn der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, die Wertpapiere zu veräußern und für sich zu verbrauchen.

Der Gegensatz zwischen regelmäßigem Verwahrungsvertrage und Summenverwahrungsvertrage hat auch in das Handelsgesetzbuch Eingang gefunden. Jedoch wird das Summenlagergeschäft von dem Gesetze nicht als Lagergeschäft behandelt; Abs. 3 § 419 HGB. bestimmt:

> „Ist das Gut in der Weise hinterlegt, daß das Eigentum auf den Lagerhalter übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften dieses Abschnittes keine Verwendung."

---

[1]) Cosack S. 510.
[2]) Staudinger S. 581.
[3]) § 91 BGB.

Der regelmäßige Lager- und Verwahrungsvertrag des Handelsgesetzbuches[1]) erstreckt sich regelmäßig sowohl auf die Lagerung von nicht vertretbaren, als auch vertretbaren Sachen. Während aber nach bürgerlichem Rechte bei der Hinterlegung von vertretbaren Sachen es Tatfrage ist, ob regelmäßiger Verwahrungs- oder Summenlagerungsvertrag vorliegt, ist nach der Bestimmung des in Bezug genommenen Abs. 3 § 419 HGB. ein Summenverwahrungsvertrag nur dann gegeben, wenn ausdrücklich vereinbart ist, daß das Eigentum auf den Lagerhalter übergehen soll; daraus folgt, daß in allen Fällen, wo es an einer solchen ausdrücklichen Abrede fehlt, nach Handelsrecht ein regelmäßiger Lagervertrag vorliegt.

Der regelmäßige Verwahrungsvertrag ergreift also hiernach, abgesehen von der in Abs. 3 § 419 HGB. erwähnten ausdrücklichen Abrede, gewöhnlich die Hinterlegung auch von vertretbaren Sachen. Regelmäßig ist demnach auch der Lagerhalter verpflichtet, die ihm von dem Einlagerer übergebenen vertretbaren Sachen gerade so, wie nicht vertretbare Sachen aufzubewahren, getrennt von anderen ihm zur Aufbewahrung und Lagerung übergebenen Sachen. Die konsequente Durchführung dieser Regel aber würde nicht in allen Fällen den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens entsprechen. Der Vorteil, den der Einlagerer von der Benutzung der Lagerhäuser hat, besteht gerade darin, daß mit verhältnismäßig geringen Kosten und unter Benutzung geschulter Arbeitskräfte Waren gelagert werden können. Wenn nun jede Sache, die zur Einlagerung gegeben wird, auch dann, wenn sie vertretbar ist, als Sondergut behandelt und getrennt von anderen vertretbaren Sachen derselben Art gelagert und aufbewahrt würde, so würde dies z. B. bei der Lagerung von Getreide, von Spiritus usw. verhältnismäßig hohe Kosten verursachen, außerdem aber auch mit Umständlichkeiten verknüpft sein. Das Verkehrsleben verlangt, daß vertretbare Sachen, wie Getreide und Spiritus, die von verschiedenen Einlagerern zur Lagerung übergeben und miteinander gelagert werden, miteinander vermischt oder vermengt werden.[2]) Auch das Gesetz läßt diese Vermengung oder Vermischung zu, jedoch nur unter der Voraussetzung,

[1]) Über andere Verwahrungsverträge vgl. § 1 f. des Depotgesetzes vom 5. 7. 1896; Lehmann-Ring II S. 290; Planck II S. 437.

[2]) Liefer S. 23.

daß dem Lagerhalter die Vermengung oder Vermischung ausdrücklich gestattet ist.[1]) Danach unterscheidet das Gesetz auf der einen Seite die Summenlagerung, auf welche die Vorschriften des Handelsrechts vom Lagergeschäft keine Anwendung finden, und den regelmäßigen Verwahrungsvertrag, der die vertretbaren und nicht vertretbaren Sachen mit der im Abs. 3 § 419 HGB. erwähnten Ausnahmen ergreift. Soweit es sich um vertretbare Sachen handelt und der regelmäßige Verwahrungsvertrag in Frage steht, unterscheidet das Gesetz wieder zwischen der Sonderlagerung und der Sammellagerung.[2]) Das Unterscheidungsmerkmal der letzteren besteht darin, daß der Lagerhalter vertretbare Sachen, die ihm von mehreren Einlagerern zur Lagerung übergeben sind, miteinander vermengt oder vermischt, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Waren von gleicher Art und Güte sind, und daß die Vermengung oder Vermischung ihm von den sämtlichen Einlagerern ausdrücklich gestattet ist.[3]) Fehlt es an dieser ausdrücklichen Gestattung, so ist jede Lagerung als Sonderlagerung anzusehen.[4]) Wenn dem Lagerhalter in jedem Falle die Vermischung oder Vermengung der bei ihm gelagerten vertretbaren Sachen derselben Art gestattet werden sollte, so müßte in vielen Fällen der Einlagerer gewärtig sein, daß seine Sachen mit solchen schlechterer Art und Güte vermischt würden und er nachher bei der Rückgabe nicht die Qualität zurückerhält, die er hingegeben hat. Deshalb hat das Gesetz die Befugnis der Vermengung oder Vermischung an die ausdrückliche Gestattung des Einlagerers geknüpft;[5]) die Überzeugung des Einlagerers, daß der Lagerhalter die eingelagerten Sachen nicht mit solchen schlechterer Art vermengt und das Vertrauen in die Tüchtigkeit und die Zuverlässigkeit des Lagerhalters wird je nach der Beschaffenheit des Falles den Einlagerer zu dieser ausdrücklichen Gestattung veranlassen.

---

[1]) § 419 HGB.

[2]) Das Sammellagergeschäft nennt man auch Menglagergeschäft, Typenlagergeschäft (weil die Waren nach Typen, d. i. nach feststehenden, usancemäßigen Qualitäten gehandelt werden. Vgl. Adler S. 13; Simonson S. 565), auch Lagerung alla rinfusa. Lieser (S. 24) spricht irrtümlicherweise bei Vorliegen des sogen. Summenlagergeschäftes von Lagerung alla rinfusa.

[3]) Lehmann-Ring II S. 296.

[4]) Denkschr. S. 252.

[5]) Denkschr. S. 252, 269.

Der Abs. 2 § 419 bestimmt, daß auch in dem Falle, daß der Einlagerer die Gestattung zur Vermengung oder Vermischung gegeben hat, der Lagerhalter nicht Eigentümer[1]) der gelagerten Sachen werde. Das Gesetz stellt nur diese negative Bestimmung auf. Mit Recht weist jedoch Düringer-Hachenburg[2]) darauf hin, daß der Abs. 2 Satz 1 des § 419 etwas aussagt, was nach dem Handelsgesetzbuch selbstverständlich ist; er schließt eine Rechtswirkung aus, welche ohnehin nicht eingetreten sein würde. Düringer-Hachenburg erblickt die Bedeutung der Bestimmung darin, daß sie der Möglichkeit einer unrichtigen Gesetzesauslegung vorbeuge. Diese Möglichkeit sei allerdings durch den Abs. 2 zweiten Halbsatz nähergerückt, insofern die hier ausgesprochene Bestimmung zu der Annahme verleiten könne, daß durch eine dem Abs. 1 entsprechende Vermischung nicht eine Gemeinschaft zwischen den Miteigentümern entstehe, sondern das Gesetz in der Gestattung der Vermengung die Eigentumsübertragung an den Lagerhalter erblicke.

Die Hauptbedeutung aber des Abs. 2 § 419 HGB. liegt darin, daß der Grundsatz des § 752 BGB., nach dessen Vorschrift die Auseinandersetzung der gemäß § 948 BGB. eingetretenen Gemeinschaft zwischen den Miteigentümern geschehen muß, ausgeschlossen wird. Der Lagerhalter ist berechtigt,[3]) jedem Einlagerer aus der Gemeinschaft den ihm gebührenden Anteil auszufolgen.[4]) Aber nicht nur ein Recht des Lagerhalters wird hiermit statuiert; vielmehr kann auch der Einlagerer verlangen,[5]) daß ihm der Lagerhalter den ihm gebührenden Anteil an der Gemeinschaft ausfolgt. Der Abs. 2 spricht demnach nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Lagerhalters gegenüber jedem Einlagerer aus. Voraussetzung dieser Pflicht aber ebenso wie des Rechtes ist, daß dem Lagerhalter die Vermengung von dem Einlagerer ausdrücklich gestattet ist. Demnach wirft sich die Frage auf, wie die Rechtsverhältnisse an den von verschiedenen Einlagerern eingelagerten vertretbaren Sachen sich gestalten, wenn sie der Lagerhalter ohne die

[1]) vgl. schon den Fall des Saufeius in l. 31 D 19, 2.
[2]) Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 512.
[3]) Lange S. 18.
[4]) Staub II S. 1497.
[5]) Dernburg, Recht der Schuldverh. Bd. 2, 2 S. 524; Makower I S. 1379.

geforderte Gestattung vermengt oder vermischt hat. Der Abs. 1 § 419 HGB. spricht nur aus, daß unter der Bedingung der ausdrücklichen Gestattung der Lagerhalter zu dieser Vermengung oder Vermischung befugt ist. An den sachenrechtlichen Wirkungen der ohne die Gestattung vorgenommenen Vermengung aber wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nichts geändert. Demnach werden nach § 947 BGB. die sämtlichen Einlagerer auch in diesem Falle Miteigentümer;[1]) der Lagerhalter hat an den Sachen den unmittelbaren Besitz. Die Auseinandersetzung der Miteigentümer muß aber in solchem Falle nach Maßgabe des § 752 BGB. erfolgen. Folge davon ist, daß der Lagerhalter dann weder das Recht noch die Pflicht hat,[2]) jedem der Einlagerer den ihm gebührenden Anteil auszufolgen, vielmehr müßten die Miteigentümer sich selbst nach § 752 BGB. auseinandersetzen.

Wenn nun trotzdem der Lagerhalter die Auseinandersetzung vornimmt, so stellt die Übergabe des jedem Einlagerer ausgefolgten Teils jedenfalls nicht die Erfüllung der dem Lagerhalter gegenüber den Einlagerern obliegenden vertraglichen Verpflichtungen dar. Die Verpflichtung des Lagerhalters geht auf Rückgabe der ihm übergebenen Sachen in natura. Jeder Einlagerer will sein Eigentum wiedererhalten. Die Rückgabe des Eigentums aber in natura ist unmöglich geworden, denn die übergebenen Sachen sind mit anderen gleichen Gutes vermischt worden, und durch die Vermischung ist an den übergebenen Sachen Miteigentum nach Maßgabe des § 947 BGB. entstanden. Ist dem Einlagerer durch die Vermischung Schaden erwachsen,[3]) so hat er das Recht, den ihm von dem Lagerhalter ausgefolgten Teil zurückzuweisen und Schadensersatz zu verlangen. Wenn aber kein Schaden erwachsen ist, so werden die Einlagerer eine vom Lagerhalter vorgenommene Verteilung gegen sich gelten lassen müssen, obgleich nach strengem Recht der Lagerhalter zur Auseinandersetzung und Eigentumsübertragung an den hergestellten Teilen nicht ermächtigt ist. Denn wenn der Lagerhalter jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil ausliefert, so bewirkt er in solchem Fall praktisch dasselbe, wie die mehreren Einlagerer selbst, wenn sie sich nach Maßgabe des § 752 BGB.

---

[1]) Makower I S. 1379; Denkschr. S. 251.
[2]) vgl. Makower I S. 1380.
[3]) vgl. §§ 276 ff. BGB. und § 347 HGB.

auseinandersetzen. Die Geltendmachung des formellen Rechts der Einlagerer würde als Schikane erscheinen (§ 226 BGB.). Deshalb müssen in solchem Falle, wenn kein Schaden erwachsen ist, die Einlagerer die Auseinandersetzung nach § 752 BGB. durch den Lagerhalter sich gefallen lassen.

Was die Pflichten des Lagerhalters zur Lagerung und Aufbewahrung anbetrifft, so treffen auch bei der Sammellagerung dieselben Grundsätze zu, die oben hinsichtlich der Sondergutlagerung dargelegt sind. Auch die Pflichten des Lagerhalters, die Rechte des Einlagerers zu wahren, wenn die Waren bei der Ablieferung äußerlich beschädigt und mangelhaft sind, sowie von den etwa getroffenen Maßnahmen dem Einlagerer Anzeige zu machen, sind bei der Sammellagerung gegeben. Eine Vermischung hat, wenn die Ware geliefert wird, noch nicht stattgefunden, es ist also auch noch eine individuelle Unterscheidung des Gutes möglich. Die Unterscheidung wird erst unmöglich, wenn die Vermengung, die Vermischung stattgefunden hat. Dann kann man nicht mehr sagen, daß eine individuelle, in der Masse enthaltene Qualität dem einen oder dem anderen Einlagerer gehöre; diese haben nur Miteigentum nach ideellen Teilen. Aus der Unmöglichkeit aber, die individuell bestimmten Anteile eines jeden Miteigentümers zu unterscheiden, folgt auch, daß, wenn Veränderungen an dem durch Vermischung entstandenen Gute eintreten, die dessen Entwertung befürchten lassen, die einem einzelnen Einlagerer gegenüber nach § 417 Abs. 2 HGB. vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet werden kann. Die Verschlechterung tritt für die gesamte vermischte Masse ein. Deshalb muß in diesem Falle die Anzeige von seiten des Lagerhalters gegenüber den sämtlichen Einlagerern geschehen.

Fraglich erscheint, ob im Falle der Sammellagerung die dem Lagerhalter in § 418 HGB. auferlegten Pflichten begründet sind. Die Besichtigung des Gutes wird man allerdings keinem der mehreren Einlagerer versagen dürfen, ebensowenig die Entnahme von Proben. Was aber die Vornahme von Handlungen anbetrifft, die die Erhaltung des Gutes zum Gegenstand haben, so erscheint es doch fraglich, ob ein einzelner Einlagerer zu solchen Maßnahmen berechtigt ist und deren Duldung vom Lagerhalter verlangen kann. Wenn es sich z. B. um einen Getreidesilo oder um Lagerung von großen Getreidemassen auf Böden handelt, so ist hier ebenso wie bei der Lagerung von Sondergetreide die Lüftung, sowie die öftere Umschaufelung geeignet, der Er-

haltung des Gutes zu dienen. Aber die einzelnen Einlagerer sind nicht Alleineigentümer, sondern Miteigentümer, und zwar nach ideellen Teilen, der einzelne kann also überhaupt über einen reellen Teil des Getreides nicht verfügen, sein Recht geht nur daraufhin, aus der Masse einen Teil zu erlangen, der dem Werte des von ihm gelagerten Gutes entspricht. Meines Erachtens könnte in einem solchen Falle der Lagerhalter das Ansinnen des einzelnen Einlagerers, Handlungen, die auf die Erhaltung des Getreides abzielen, allein vorzunehmen, zurückweisen, und zwar aus dem angegebenen rechtlichen Grunde. Zu dem gleichen Ergebnis führt der praktische Gesichtspunkt, daß, wenn der Lagerhalter dem einen Einlagerer die Vornahme jener Handlungen gestatten muß, er dann vielleicht zwei oder drei Dutzend Einlagerern einem hinter dem anderen her die Vornahme jener Handlungen erlauben müßte, ein Fall, der, soweit ersichtlich, in der Literatur und Praxis überhaupt nicht behandelt ist. Daher können die gesamten Einlagerer entweder nur gemeinsam oder aber durch einen von ihnen gemeinschaftlich zu bestellenden Bevollmächtigten die Handlungen vornehmen, die die Erhaltung der Waren im Auge haben. Man denke ferner an den Fall, daß Petroleum in großen Tanks als Sammelgut lagert. Wie sollten hier die sämtlichen Einlagerer ihre Rechte auf Vornahme von Handlungen, die die Erhaltung des Gutes bezwecken, besorgen?

Im übrigen greifen die Rechtssätze von der Sonderlagerung durch, z. B. bezüglich der Versicherung.

Was endlich das Summengut anbetrifft, so ist oben gesagt, daß nach der Bestimmung des § 419 Abs. 3 HGB. darauf die Vorschriften des HGB. §§ 416—424 überhaupt keine Anwendung finden. Die Pflichten des Summenlagerhalters sind identisch mit denen des Darlehnsempfängers. Denn nach der Bestimmung des § 700 BGB., die in diesem Falle Platz greift, schlagen dann, wenn vertretbare Sachen in der Art hinterlegt werden, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Menge und Güte zu gewähren, die Vorschriften über das Darlehn ein.[1])

Es liegt in solchen Fällen ein eigenartiges Rechtsverhältnis vor, welches zwischen Darlehn und Verwahrung in der Mitte steht. Grundsätzlich sollen die Bestimmungen über das Darlehn Anwendung finden,

[1]) Staub II S. 1498.

aber hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Rückgabe nach Satz 2 Abs. 1 § 700 BGB. die Vorschriften über den Verwahrungsvertrag (§§ 695—697 BGB.) Platz greifen.[1]) Wird das Verhältnis von dem einen Teile gekündigt, so hört damit die Pflicht, Zinsen und Provision zu zahlen, auf. Gegenstand des Vertrages können nur vertretbare Sachen sein. Der Vertrag setzt in diesem Falle die Hingabe der Sache, verbunden mit der Einigung, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser nur verpflichtet sein soll, Sachen gleicher Art, Menge und Güte zurückzugeben, voraus. Zugleich mit der Hingabe kann die Festsetzung von Zinsen vereinbart sein; bei der Hinterlegung von Getreide und Wertpapieren wird meistens eine Provision vereinbart.

[1]) vgl. Kuhlenbeck I S. 478/79.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.